

**KLAUS SOJKA**

# **Das internationale Recht als Mittel des überregionalen Umweltschutzes**

## *Übersicht*

- I. Die Umweltsituation, ihre Ursachen und Problemlösungsmöglichkeiten
- II. Die Rio-Konferenz
- III. Das Recht als Mittel des Umweltschutzes
  1. Das Biologische ("Grüne") Umweltrecht
    - a) Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA, CITES)
    - b) Bonner Konvention
    - c) Berner Konvention
    - d) Ramsar-Konvention
    - e) EG-Normen
      - Vogelschutz-Richtlinie
      - Habitatschutz-Richtlinie
    - f) Internationale Abkommen zum Schutz der Meere und ihrer Fauna und Flora
    - g) Europarat-Übereinkommen
      - zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
      - zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
      - zum Schutz von Schlachttieren,
      - zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere,
      - zum Schutz von Heimtieren.
    - h) Nationales Naturschutz- und Landschaftspflegerecht einschließlich des Artenschutzes; Tierschutzrecht und weitere einschlägige Rechtsgebiete (so Jagd- und Fischereirecht), Landwirtschaftsrecht, Pflanzenschutz- und Forstrecht, Flurbereinigungsrecht)
  2. Das Technische Umweltrecht; Schutz von Luft, Boden und Gewässern
    - a) Immissionsschutz
    - b) Wasserschutz
    - c) Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Regelungen
    - d) Energiewirtschaft
    - e) Atomrecht
    - f) Gentechnikrecht
    - g) Weitere neue Techniken wie Computertechnik
- IV. Zusammenfassung
- V. Fußnoten
  1. Wortlaut und Begründung des Entwurfs für ein Europäisches Umweltübereinkommen
  2. Weiterführende Literatur

## *Ausführungen*

**I.** Der Planet Erde wird häufig mit einem Raumschiff verglichen, das alles irdische Leben umfaßt, beheimatet und durch das grenzenlose All trägt. Anstatt dieser Daseinsgrundlage — wie es in alten Kulturen selbstverständlich war und in einigen heutigen noch ist — mit liebevoller Aufmerksamkeit zu begegnen und auch die Menschheit als Teil der allgemeinen Lebenseinheit zu begreifen, hat es der Mensch vor allem in den Industriestaaten unternommen, seine eigene Welt und die aller Mitlebewesen innerhalb weniger Jahrzehnte dermaßen zu schädigen, daß nicht nur ihre Funktionsfähigkeit teilweise äußerst beeinträchtigt, ja sogar zerstört wurde, sondern ihr bedrohlich werdender Untergang auch durch Maßnahmen der Gesetzgebung,

Verwaltung und Rechtsprechung abgewendet, mindestens aufgehoben werden muß. Die Dramatik dieser Entwicklung wird veranschaulicht durch die Tatsache, daß täglich zwanzig Tier- und Pflanzenarten aussterben, also ohne Wiederkehr von der Erde verschwinden. Gleichzeitig werden in jeder Sekunde drei neue Menschen geboren. Diese "Bevölkerungsexplosion" findet auf einer Erdoberfläche statt, die nicht ausdehnbar, sondern konstant ist und eher — etwa durch fortschreitende Wüstenbildung — an Bewohnbarkeit schrumpft.

Gegenwärtig umfaßt die Erdbevölkerung etwas sechs Milliarden Menschen; im Jahr 2050 werden es schätzungsweise zehn bis elf Milliarden sein.

Die ständig zunehmende Bevölkerungsdichte geht einher mit dem Bestreben des einzelnen nach einem höheren Lebensstandard, der zwangsläufig mehr Verbrauch (Konsum) verursacht. Hierdurch wird der Bestand nicht erneuerbarer Energiequellen (wie Kohle, Erdöl, Erdgas, Uran) in verschwenderischer Weise aufgebraucht; die Güterproduktion — auch für durchaus entbehrlichen Luxus — belastet darüber hinaus die Luft durch Abgase und sonstige Immissionen, die Gewässer durch flüssige Industrie-, Landwirtschafts- und Haushaltsrückstände, den Boden durch rückkehrende Luftimmissionen wie "sauren Regen", aber auch durch Pflanzen-"Schutzmittel", Überdüngungen sowie durch ständigen Verbrauch von Gelände durch Bebauung und sonstige Beanspruchungen.

Gleichzeitig erfährt der schützende Ozongürtel als unentbehrlicher Filter gegen schädliche UV-Sonnenstrahlen eine noch immer zunehmende Schädigung. Diese Situation führt zwangsläufig zur Gefährdung betroffener Lebewesen, aber auch u. a. zu Änderungen der Klima- und Meeresspiegel-Situationen.

Diese Schadensursachen und ihre Folgen sind weltweit bekannt. Und obwohl es um Fragen der eigenen Existenz und der künftiger Generationen geht, werden die Probleme verdrängt oder durch eigennützige, profitsüchtige Interessen überlagert, die häufig durch eine starke Lobby bei den Volksvertretungen und den Regierungen noch immer dominieren.

Eine Minderung der Schadensursachen vorwiegend bei den reichen Ländern, den "Industrienationen", erfordert Einschränkungen des Verbrauchs, der Anforderungen gegenüber der belebten und anorganischen Umwelt schlechthin. Ein solches Verhalten des Verzichts und des Sparens ist weiten Bevölkerungskreisen noch immer schwer nahezubringen. Gleichwohl ist ein Umdenken, ein "umweltbewußtes" Verhalten in allen Bereichen des beruflichen und privaten Lebens unumgänglich und muß schon im Kindesalter im Elternhaus, in der Schule und übrigen Ausbildung prägend anerzogen werden, um das ganze Leben zu bestimmen.

Neben der Information, Aufklärung und Erziehung, vor allem dem Vorbild, sind staatliche Maßnahmen unerlässlich. Sie äußern sich in (steuerlichen und anderen begünstigenden) Förderungsmaßnahmen für umweltgerechte Verhaltens- und Produktionsweisen, aber auch durch Ahndung und Bestrafung von Umweltgefährdungen oder — schädigungen. — Eine bildhaft als Zangenwirkung beider Komponenten anzustrebende und umzusetzende Schutzfunktion aus ganzheitlicher Sicht muß als vordringliche Aufgabe der Gegenwart und für die Zukunft erkannt und realisiert werden.

**II.** Die weltweite Zerstörung der Lebensgrundlagen wurde als beängstigendes Omen von den meisten Völkern und ihren Regierungen begriffen. Deswegen trafen sich 1992 in Rio de Janeiro die Vertreter von mehr als einhundertfünfzig Ländern, um die gegenwärtige Lage und Möglichkeiten ihrer Verbesserung zu suchen. Diese "Rio-Konferenz" der UN konnte zwar wegen der außerordentlich großen Interessenunterschiede keine verbindlichen Resolutionen verabschieden; immerhin rückte sie die existentiellen Probleme in das allgemeine Weltbewusstsein, wo es seitdem auch verankert und nicht mehr wegzudrängen ist. Die Rio vereinbarten Folgekonferenzen fanden teilweise bereits statt; ihre größtenteils ergebnislosen Abläufe dürfen nicht entmutigen. Denn zur Bewußtseinsbildung und zum Abmahnen überfälliger Handlungen und Unterlassungen sind sie nicht zu unterschätzen. Sie haben auch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Administrative vieler Länder schon merklich

beeinflußt. In Rio wurden die "Klimarahmenkonferenz" und die "Artenvielfaltskonvention" verabschiedet, ferner die "Waldgrundsatzerklärung", die der weiteren Vernichtung der grünen Lunge unserer Erde, den Regenwäldern, Einhalt gebieten soll. Der Versammlung war durchaus bewußt, daß umfassender Umweltschutz nur durch eine Verminderung des Wohlstandsgefälles zwischen reichen und armen Ländern erreicht werden kann; daher wurde eine Deklaration über den gerechteren Ausgleich zwischen diesen Ländern verfaßt. Die dadurch erforderlich gewordene Neustrukturierung des Globalen Umweltfonds sichert eine finanzielle und technische Unterstützung der Entwicklungsländer. Als Aktionsprogramm hat die Rio-Konferenz die "Agenda 21" verabschiedet, deren Themenvielfalt beeindruckt. Es wurden auch ein Beschluß über die Einsetzung einer UN-Kommission zur Erreichung und Umsetzung der Rio-Erkenntnisse gefaßt und auch ein Verwaltungsausschuß berufen, der Maßnahmen zur Bekämpfung der (weiteren) Wüstenbildung erarbeiten wird.

III. Neben Erziehung und Information ist das nationale und überstaatliche Recht ein wirksames Mittel des Umweltschutzes. Hier hat die Europäische Gemeinschaft (EU/EG) für ihre Mitgliedsstaaten zwingende Normen erlassen, deren umfangreicher und vielschichtiger Inhalt gleichzeitig die entsprechenden Wunden der Umwelt des Menschen oder richtiger: seiner Mitwelt dokumentiert. Rat (Ministerrat) und Kommission können die von ihnen erlassenen Normen durchsetzen, nötigenfalls durch Anrufung des Europäischen Gerichtshofs. Die von ihnen erlassenen Verordnungen gelten als unmittelbar verbindliches Recht, ihre Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten zur Übernahme in das nationale Recht; dies gilt auch für die Entscheidungen der Europarichter. Die Europäische Union, die ihren Ursprung in den 1957 von fünf Staaten unterzeichneten "Römischen Verträgen" hat, umfaßt gegenwärtig (1998) fünfzehn Mitgliedsstaaten.

Der Europarat als ältestes und größtes Gremium unter den politischen Organisationen Europas weist vierzig Mitgliedsstaaten auf, darunter Ungarn. Die vom Europarat erlassenen völkerrechtlichen Übereinkommen oder Konventionen bedürfen der jeweiligen Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedsstaaten. Sinn und Geist der Vereinigung gewährleisten weitgehend die vom Europarat verabschiedeten Übereinkommen/Konventionen. — Unmittelbar verbindlich für alle Mitgliedsstaaten des Europarats sind die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention, die die wichtigsten Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet. Ihre Verletzung durch innerstaatliche Organe kann — prinzipiell nach Ausschöpfung des Rechtswegs — durch Anrufung der Menschenrechtskommission beanstandet werden, die bei Zulässigkeit und Begründetheit der Eingabe über das Ministerkomitee oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der Beschwerde abhelfen kann. Daß Umweltschutz für die von der Konvention sichergestellte Erhaltung der Gesundheit, des Lebens und der Sachgüter des Menschen unabdingbar ist, kann nicht bestritten werden.

Das nationale und überstaatliche Umweltrecht wird allgemein gegliedert in das Biologische ("Grüne") Umweltrecht, wobei Grün nicht eine politische Partei meint, sondern eine Geistesrichtung veranschaulicht. Daneben besteht das Technische Umweltrecht.

1. Biologisches Umweltrecht wird ausgefüllt vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen (kurz WA oder CITES genannt; CITES = Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora). Diese Konvention schränkt den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ein, stellt also ein internationales System von Handelsbeschränkungen dar. Es werden grenzüberschreitende Transportwege durch Zollkontrollen für illegale Einfuhren blockiert. Die Beschränkungen beziehen sich nicht nur auf Tiere und Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse derselben (Trophäen, Felle, Fleischteile, Eier sowie daraus verarbeitete Gebrauchsgegenstände und Schmuckstücke), ferner Zweige, Samen, Wurzeln u. a. Das WA umfaßt drei Anhänge. Anhang I enthält alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Anhang II listet diejenigen Arten auf, die zwar nicht akut von der Ausrottung

bedroht sein müssen, deren Artentod aber eintreten kann, wenn der Handel nicht einer strengen Regelung unterworfen wird. In Anhang III werden diejenigen Arten registriert, die im Hoheitsbereich eines Vertragsstaates einer besonderen Regelung unterliegen, um der Ausbeutung Einhalt zu gebieten; hierbei ist die Mitarbeit der anderen Vertragsstaaten bei der Handelskontrolle erforderlich.

Die Bonner Konvention dient der "Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten". Hier wird der zwischen- oder überstaatliche Naturschutz, insbesondere Artenschutz angesprochen. In erster Linie ist an den Schutz der Zugvögel gedacht, aber auch an den von anderen Tieren, die zu Lande oder Wasser staatliche Grenzen überschreiten. Diese Konvention enthält ihrerseits Anhang I mit den dort aufgelisteten Arten wandernder (auch fliegender oder schwimmender) Tiere. Anhang II enthält wandernde Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden, so daß für deren Fortbestand internationale Maßnahmen erforderlich sind.

Die Berner Konvention sichert "die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume"; hierzu ist eine internationale Zusammenarbeit insbesondere der Mitglieder des Europarats erforderlich, auch das Berner Abkommen ist mit Anhängen ausgestattet. Anhang I listet streng geschützte Pflanzenarten, Anhang II streng geschützte Tierarten auf, Anhang III enthält geschützte Tierarten. In Anhang IV werden verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und andere Formen der Nutzung beschrieben, so für Säugetiere die Verwendung von Schlingen oder als Lockmittel eingesetzte geblendete oder verstümmelte lebende Tiere. Verboten sind auch elektrische Geräte, die töten oder betäuben können, Blendvorrichtungen, Nachtzielgeräte mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandlern sowie Sprengstoffe, Netze, Fallen und Gift. Ausnahmen bilden für den Walfang der Einsatz von Sprengstoffen (mit geschoßähnlichen Harpunen). Fallen sind dann unstatthaft, wenn Tiere in größeren Mengen und/oder wahllos gefangen oder getötet werden. Es sind Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Die Ramsar-Konvention ist ein "Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung". Feuchtgebiete werden als Bestandteil des Naturhaushalts von großem Wert erkannt für Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Erholung; ihr Verlust wäre unwiederbringlich. Feuchtgebiete sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfbereiche oder besondere Gewässer. Hierzu zählen auch bestimmte flache Meeresgebiete. — Die Feuchtgebiete werden listenmäßig erfaßt, um sie besser schützen zu können; sie erfahren eine besondere Förderung.

EG-Normen bestehen, wie bereits erwähnt wurde, in großer Anzahl. Besonders bekannt sind die "Vogelschutz-Richtlinie" sowie die "Habitatschutz-Richtlinie", deren Bezeichnungen den Inhalt wiedergeben.

Über den Bereich der EU und des Europarats hinaus bestehen zahlreiche internationale Abkommen, so zum Schutz der Meere und ihrer Fauna und Flora.

Der Europarat hat nicht nur für den Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Sorge getragen, sondern seine Aufmerksamkeit auch gehaltenen Tieren zugewendet. Hierzu zählen die Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport, zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, zum Schutz von Schlachtieren, zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sowie zum Schutz von Heimtieren.

Eine Reihe der vom Europarat normierten Abkommen hat die Europäische Union übernommen und dadurch für ihre Mitgliedstaaten zum verbindlichen Recht gestaltet.

Das Umweltrecht umfaßt darüber hinaus und häufig präzisierend das nationale Naturschutz- und Landschaftspflegerecht einschließlich des staatlichen Artenschutzes sowie Tierschutzrecht und weitere einschlägige Rechtsgebiete (so Jagd- und Fischereirecht, Landwirtschaftsrecht, Pflanzenschutz- und Forstrecht, Flurbereinigungsrecht).

2. Das Technische Umweltrecht gewährleistet den Schutz von Luft, Boden und (stehenden und fließenden, oberirdischen und Grund-)Gewässern.

Immissionsschutz bezweckt die Bewahrung von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung. Immissionen sind u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche (Lärm), Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Absonderungen wie Ruß und andere Partikel. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die die Umwelt beeinträchtigen, bedürfen besonderer Genehmigungen und unterliegen behördlichen Kontrollen.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht dient der Lösung des immer größer werdenden Abfallproblems vor allem in den Industriestaaten mit ihren "Wegwerf"-Gepflogenheiten. Abfall kann in fester, flüssiger oder gasförmiger Form entstehen; das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht befaßt sich allerdings nur mit festen Stoffen. — Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Abfällen ist deren Zurückleitung in den "Kreislauf" geboten, also die Wiederverwendung entweder in unbearbeiteter Form (zum Beispiel Pfandflaschen) oder deren Verwertung als Rohstoff (Recycling). Hierzu soll eine Abfalltrennung möglichst bereits an der Quelle erfolgen. Viele Gemeinden haben schon Abfalltonnen oder — container zur Verfügung gestellt, die eine Trennung etwa von Glas, Metall, Papier, Kunststoff und Bioabfall ermöglichen, so daß nur eine geringe Menge an "Restabfall" entsteht. Nur dieser unvermeidbare Restmüll bedarf einer Deponierung, Verbrennung oder sonstiger Beseitigung. Hierdurch wird die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten.

Das Wasserschutzrecht verhindert die Schädigung von stehenden und fließenden Gewässern, des Grundwassers und der Meeressäume vor Verunreinigungen durch industrielle, landwirtschaftliche und Haushalts-Ableitungen. Es wird die Vorklärung vorgeschrieben und im übrigen bis ins einzelne die Entnahme, Verwendung und der sonstige Gebrauch des außerordentlich wertvollen und immer knapper werdenden Wassers geregelt.

Das Energiewirtschaftsrecht stellt die Versorgung der Bevölkerung vor allem mit elektrischem Strom sicher und will Schädigungen etwa durch Starkstrom-Überlandleitungen, aber auch durch Erd- und Tiefseekabel weitestgehend einschränken. "Saubere" Energiequellen sollen gefördert, Naturbeeinträchtigungen (etwa durch unvermeidbare Anstauungen) vermieden werden.

Das Atomrecht bezieht sich auf Energiegewinnung durch die Kernspaltung. Durch gesetzgeberische Maßnahmen sollen einerseits Forschung, Entwicklung und Anwendung dieser Technik gesichert, andererseits der Schutz der Bevölkerung und anderer Teile der Umwelt vor unvorhergesehenen Folgen gewährleistet bleiben. Die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von Atomkraftanlagen bedürfen besonders streng geregelter Genehmigungen und Überwachungen. Auch für Schadensfälle hat der Gesetzgeber weitestgehend Vorsorge zu treffen. Zwischen- und Endlagerung des "Atom Mülls" bringen kaum lösbare Schwierigkeiten mit sich, ebenso der illegale Handel.

Das Gentechnikrecht muß — wie das Atomrecht — eine bisher völlig unbekannte Materie regeln. Durch die Möglichkeit, Erbgut von Pflanzen und Tieren (sogar Menschen) durch die Gentechnik zu verändern, also die Gesamtheit der Erbinheiten eines Lebewesens umzuformen, hat sich eine geradezu revolutionäre Entwicklung ergeben, die der Gesetzgeber erfassen und ordnen muß. Seine Aufgabe liegt darin, einerseits Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und die sonstige Umwelt zu schützen, darüber hinaus auch Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren zu behüten, andererseits der Forschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Gentechnik ein möglichst großes Betätigungsfeld zur Verfügung zu stellen. Die Doppelschichtigkeit etwa des deutschen Gentechnik-Gesetzes soll Schutz und Sicherheit gewährleisten, aber gleichzeitig der wachsenden und anspruchsvoller werdenden Erdbevölkerung die notwendigen oder gar bessere Lebensbedingungen schaffen. Das Gentechnikrecht erfaßt jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder gentechnisches Material zu übertragen.

Weitere neue Techniken wie die Computertechnik werden ebenfalls in dieser Weise rechtlich zu regeln sein, wobei einerseits Entwicklung und Nutzung, andererseits Schutz und Sicherheit in außerordentlich verantwortungsvoller Weise zu beachten sind.

IV. Zusammenfassend wird zu erkennen sein, daß die allein vom Menschen geschaffenen Umweltprobleme allein vom Menschen gelöst werden können. Seine Anforderungen und sein Bestreben nach einem möglichst hohen "Lebensstandard" muß er reduzieren und dem gewaltigen Zuwachs der Erdbevölkerung mit geeigneten Maßnahmen begegnen. Hierzu sind umweltgerechtes Denken und Handeln unverzichtbar; diese Einstellung muß möglichst früh durch Elternhaus, Schule und sonstige Ausbildungsstätten vermittelt werden. Neben Information und Aufklärung ist das Recht als Mittel des tunlichst überstaatlichen, ja globalen Umweltschutzes erforderlich. Durch Maßnahmen der Förderung, aber auch durch Ahndung und Bestrafung kann auch auf diesem Gebiet die Bevölkerung, darüber hinaus die gesamte belebte und anorganische Mitwelt dieses Planeten vor Unbill und Untergang bewahrt werden.

Die Bemühungen gerade der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Szeged/Ungarn, vornehmlich des damaligen Leiters des zuständigen Lehrstuhls Prof. Dr. Veres József verdienen hierbei eine besondere Beachtung. Der von Prof. Veres veranlaßte Entwurf für ein "Europäisches Übereinkommen zum Schutz der Umwelt, ihrer Lebewesen und Biotope" einschließlich der Begründung sollte sobald wie möglich dem Europarat zugeleitet werden, um dort von möglichst allen Mitgliedsstaaten angenommen und umgesetzt zu werden. Sicherlich bestehen andere wichtige, ja lebenswichtige Probleme, die gelöst werden müssen. Aber ein wichtigeres als das der Erhaltung der gegenwärtigen und künftigen Lebensgrundlage ist nicht vorstellbar.

\*

Der Entwurf und die Begründung haben folgenden Wortlaut:

"Entwurf für ein Europäisches Übereinkommen zum Schutz der Umwelt, ihrer Lebewesen und Biotope. Die Mitglieder des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, achten und beherzigen die Erkenntnisse, Empfehlungen und Resolutionen, die die Weltkonferenz in Rio de Janeiro 1992 artikuliert und in das Bewußtsein aller Völker dieser Erde gerückt hat. Der Europarat fühlt sich durch die Agenda 21 verpflichtet, zumal in seiner Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Lebensrecht jedes Menschen, seine Lebenssphäre und seine materiellen Güter geschützt und bewahrt werden. Diese Maximen sind auch verankert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die jedem Menschen und seinen Angehörigen den Anspruch auch auf Gesundheit und Wohlbefinden gewährleistet. Die Unterzeichner des vorliegenden Übereinkommens bekräftigen ihre Überzeugung, daß Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen nur in einer ökologisch intakten Umwelt möglich sind und daß diese Daseinsvoraussetzungen wichtiger sind als materielle Vorteile. Die Unterzeichner sind sich insbesondere dessen bewußt, daß die gegenwärtige Generation unabdingbar verpflichtet ist, für ihre Nachkommen eine Umwelt zu bewahren, worin auch für alle Zukunft ein menschenwürdiges Leben und Überleben möglich ist und daß hierzu eine mit den vorhandenen Lebensvoraussetzungen, Schönheiten und Artenvielfalt ausgestattete Natur erhalten werden muß. Ein gegenwärtiger Wohlstand darf sich nicht zum Nachteil künftiger Generationen auswirken und deren Lebensrecht in Gesundheit und Wohlbefinden beeinträchtigen.

Dies vorausgeschickt, kommen die unterzeichnenden Mitgliedsstaaten des Europarats wie folgt überein:

*Art. 1:* Jede Vertragspartei wird die in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen für ihren Hoheitsbereich einhalten.

Sofern eine Umsetzung aller Bestimmungen im Hoheitsbereich einer Vertragspartei gegenwärtig noch nicht möglich sein sollte, wird sich diese Vertragspartei mit allen

Kräften bemühen, die Voraussetzungen für die Einhaltung aller Bestimmungen herbeizuführen.

Darüber hinaus sagt jede Vertragspartei zu, auch andere Staaten auf die Bestimmungen vorliegenden Übereinkommens nach Möglichkeit festzulegen, wenn geeignete wirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle oder sonstige Beziehungen entstehen oder bestehen. Hierdurch soll das Bewußtsein verbreitet werden, daß ein wirksamer Umweltschutz nur großräumig, tunlichst weltweit und sofort notwendig ist.

*Art. 2:* Der biologische Umweltschutz erfordert die Erhaltung und den Schutz aller vorhandenen Wildtier- und Wildpflanzenarten sowie ihrer Lebensgrundlagen.

Darüber hinaus ist es auch ein kulturelles Anliegen der Unterzeichner, vorhandene Haustierrassen und Kulturpflanzenarten vor dem Aussterben oder der Ausrottung zu schützen, um auch sie als behütetes Erbe zu hinterlassen.

Aus diesen Gründen erneuern die Unterzeichner ihre Bereitschaft, die bestehenden Schutzvorschriften des Europarates einzuhalten und umzusetzen, insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), die Bonner Konvention, die Berner Konvention und die Ramsar-Konvention.

Die Unterzeichner sagen ferner zu, die einschlägigen Schutzvorschriften der Europäischen Union nach Kräften zu befolgen und auch Partnerstaaten außerhalb des Europarats nach Möglichkeit auf diese Schutzvorschriften festzulegen.

Die Unterzeichner verpflichten sich, in ihren Hoheitsbereichen ein umfassendes Naturschutzrecht anzuwenden und dessen Inhalte mit den übrigen Partnerstaaten abzustimmen.

*Art 3.:* Der technische Umweltschutz umfaßt insbesondere die Abwehr von Immissionen, die Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden, die Bereitstellung notwendiger Energie und die Anwendung biotechnischer oder gentechnischer Möglichkeiten sowie die Abfall-Entsorgung.

a) Schädliche Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Absonderungen sind möglichst zu vermeiden oder auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Durch geeignete Schutzgesetze werden Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser und die Atmosphäre sowie Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen geschützt; solchen Einwirkungen wird vorgebeugt.

b) Wasser als schützenswertes Gut wird durch geeignete Bestimmungen vor Schädigungen bewahrt; diese Vorschriften beziehen sich auf stehende und fließgewässer, das Grundwasser und Meeressäume und dienen der Abwehr, jedenfalls der möglichsten Geringhaltung von Verunreinigungen durch industrielle, landwirtschaftliche oder Haushalts-Ableitungen. Abwässer müssen durch Vorklärungen und andere geeignete Maßnahmen weitestgehend unschädlich gemacht werden, bevor sie mit natürlichem Wasser vereinigt werden. Auch die Verwendung des Wassers durch Entnahme, Umleitung, Abzweigung, Erwärmung oder Abkühlung bedarf gesetzlicher Regelung.

c) Der Energiebedarf wird durch Verfahren gedeckt, die den größtmöglichen Schutz der Bevölkerung den Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Anwendung moderner Techniken vorangehen lassen. Dies gilt auch für neuzeitliche Methoden der Bio-, Gen-, Computertechnik u. a.

d) Neben der gesetzlichen Regelung des technischen Umweltschutzes für die Errichtung, den Betrieb, die Kontrolle und behördliche Eingriffsmaßnahmen sichern die Unterzeichner nachbarschaftliche Rücksichtnahme zu; sie werden dementsprechend alle Vorhaben, deren Auswirkungen Nachbarstaaten beeinflussen könnten, mit diesen abstimmen und einvernehmlich regeln.

e) Die Unterzeichner werden dafür sorgen, daß innerhalb ihrer Hoheitsgebiete Abfall (Müll) in fester, flüssiger oder gasförmiger Form weitestgehend vermieden wird. Unvermeidbarer Abfall wird durch geeignete staatliche Maßnahmen in größtmöglichem Umfang in den Wirtschaftskreislauf zurückverbracht, und zwar entweder als Rohstoff für neue Produkte oder als mehrfach verwendbares Verpackungs- oder sonstiges

Material. Unverwendbarer Restmüll ist so unterzubringen, daß er weder Luft noch Boden noch Wasser schädigt oder sonstwie die Umwelt beeinträchtigt.

Die Verwendung von Stoffen, die über die Atemluft, die Nahrung oder das Wasser Gesundheitsschäden hervorrufen können oder die natürlichen Schutzschichten der Erdhülle beeinträchtigen, darf nicht mehr gestattet werden.

*Art. 4:* Die Unterzeichner erneuern ihre Überzeugung, daß gesunde menschliche Nahrung die wichtigste Voraussetzung für die Verträglichkeit und das Wohlbefinden ist. Dementsprechend werden alle Produktions-, Veredelungs-, Beschleunigungs- oder sonstigen Methoden verboten, die einen schädlichen oder unappetitlichen Einfluß auf Lebensmittel ausüben können.

In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung auch der Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, zum Schutz von Schlachttieren, zum Schutz der für Tierversuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sowie zum Schutz der Heimtiere erneuert. Darüber hinaus sichern die Unterzeichner zu, daß sie alle einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union nach Möglichkeit umsetzen und durch Partnerstaaten umsetzen lassen werden.

*Art. 5:* Bestehen Zweifel über die Verträglichkeit von Produktionsmethoden oder Behandlungen, dann sind diese zu unterlassen, bis der volle Beweis für die Unschädlichkeit und Bekömmlichkeit erbracht ist.

*Art. 6:* Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung vorliegenden Übereinkommens, dann ist jeder Unterzeichnerstaat berechtigt, eine beim Europarat zu bildende Umweltschutz-Kommission anzurufen. Sollte diese Kommission außerstande sein, die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, kann sie, ein betroffener Unterzeichnerstaat oder können die betroffenen Unterzeichnerstaaten den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen. Dessen Spruch ist für alle Beteiligten verbindlich.

Solange die Umweltschutz-Kommission nicht gebildet ist, übernimmt deren Funktionen die Europäische Menschenrechtskommission des Europarats.

*Art. 7:* Vorliegendes Übereinkommen tritt in Kraft, sobald es mindestens fünf Mitgliedsstaaten des Europarats unterzeichnet haben.

Die Regierung des Landes Ungarn wird beauftragt und bevollmächtigt, vorliegendes Übereinkommen sowie etwaige Ergänzungs- oder Nachtragsabkommen den übrigen Mitgliedsstaaten zu unterbreiten und für möglichst zahlreiche Unterzeichnungen Sorge zu tragen. Die Original-Urkunde mit den Unterschriften wird beim Europarat hinterlegt.

Begründung: Die erwähnte Weltkonferenz in Rio de Janeiro hat 1992 die Umweltprobleme der ganz besonderen Aufmerksamkeit aller Staatsregierungen zugeführt. Der 1997 durchgeführte UNO-Umweltgipfel erbrachte demgegenüber fast nur enttäuschende Ergebnisse. In der Schlußdokumentation mußte konstatiert werden, daß sich die Situation in den vergangenen Jahren verschlechtert hat; Wälder und Ackerland schrumpften weiter, die Ozeane seien überfischt, die Umweltverschmutzung habe zugenommen, und auch die Armut dehne sich weltweit aus.

Europa ist in einer solchen Krisenlage besonders aufgerufen und verpflichtet, die Existenz eines menschenwürdigen Weiterlebens zu garantieren und Wege hierfür aufzuzeigen.

Die europäische Völkergemeinschaft weist wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Unterschiede auf, die als Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Dementsprechend umfaßt das vorliegende Übereinkommen zunächst die Schwerpunkte eines überregionalen Umweltschutzes und toleriert auch eine zeitlich verzögerte, aber begrenzte Umsetzung.

Das Übereinkommen soll von seinem Zweck und seinen Zielen her möglichst umfassend greifen und daher nicht nur die Staaten der Europäischen Union einbeziehen, sondern möglichst alle Mitglieder des Europarats und darüber hinaus auch derne Partnerstaaten.



Das Mitgliedsland Ungarn hat sich in geschichtlich verdienter Weise seit jeher der Umweltprobleme angenommen; es ist daher kompetent und besonders befähigt, das Übereinkommen in realistischer Weise allen Mitgliedsstaaten nahezubringen und eine möglichst große Akzeptanz zu erreichen. Hier-durch soll die Hoffnung gestärkt werden, daß in naheliegender Zeit über Europa hinaus ein globaler Schutz des Planeten Erde, siener Bewohner und ihrer Heimstätten wirksam wird."

\*

Als weiterführende Literatur wird empfohlen:

Újvári J.: Umweltschutz und Umweltrecht, Jatepress, Szeged 1997, eine erweiterte Übersetzung der Schrift von Sojka K., die im VAS-Verlag Frankfurt/Main 1995 erschienen ist.

Sojka K.: Das Recht als Mittel des Umweltschutzes, in: Der praktische Tierarzt, 1996, 935., Öko-Ethik, Echo-Verlag, Göttingen 1987

Sojka/Schulz-Kühnel: Das neue Tierschutzbuch, Quellverlag, Stuttgart 1991  
sowie die übrigen im erstgenannten Buch aufgeführten Quellen und Literaturangaben.

KLAUS SOJKA

## A NEMZETKÖZI JOGTÉTELEZÉS, MINT A RÉGIÓK FELETTI KÖRNYEZETVÉDELEM ESZKÖZE

(Összefoglalás)

A föld nevű bolygó nagymérvű károsítása most már az ökológiai körforgás létfontosságú folyamatainak zavarában is megmutatkozik. Ezt az állapotot, amelyet a Szegedi Egyetem Állam- és Jogtudományi Kara már tizenöt évvel ezelőtt felismert, s a környezeti jogot tanrendi stúdiummá tette kötelező tárgyként. Az 1997-es Rioi Konferencia óta a politika és a gazdaság is olyannak tekinti, amellyel foglalkoznia kell. A környezet, valamint az emberek, az állatok és a növények létfeltételei, továbbá ezek természeti, szociális és kulturális viszonyrendszerei megtartásáért és gondozásáért a mélyreható szemléletmód-beli változtatások mellett a törvényhozás, a közigazgatás és a jogalkalmazás rendelkezésére álló jogi eszközökkel lehet tenni. Az aktuális belső állami, az európai és a lehetőségekhez képest globális "környezeti jog" felé egyre nagyobb figyelem fordul, s azok domináns jelentősége tesznek szert.